



**AGB**  
**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AGB)**  
**DER IWG ING. W. GARHÖFER GES.M.B.H.**  
**(STAND 01.06.2024)**

**1. Anwendungsbereich**

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) werden allen unseren Verträgen über Waren, Lieferungen und sonstigen Leistungen der IWG Ing. W. Garhöfer Ges.m.b.H. (im Folgenden „Verkäufer“ oder „wir“ genannt) zugrunde gelegt, soweit im Einzelfall keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (im nachfolgenden auch „Käufer“ genannt) gelten nur nach schriftlicher und ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers und sodann beschränkt auf das jeweilige Rechtsgeschäft, nicht jedoch auch für Folgegeschäfte. Folglich stellen insbesondere Vertragserfüllungshandlungen des Verkäufers keine Zustimmung dar.

**2. Angebote und Preise**

Sämtliche Angebote sind unverbindlich. Sollte der Käufer etwaige Änderungen der Bestellung wünschen, werden wir ein neues Angebot legen.

Die vom Verkäufer angebotenen Preise sind freibleibend. Die Preise für Edelmetalle sind die jeweiligen Tageskurse zum Zeitpunkt unserer Angebotslegung und werden zum Tageskurs am Tag der Bestellung bei der Bestellung fixiert und mit einer Auftragsbestätigung bestätigt. Wir behalten uns daher vor, die jeweils gültigen Tageskurse der Edelmetalle zum Zeitpunkt der Bestellung in Rechnung zu stellen.

Die Preise für Chemikalien werden gemäß der jeweils aktualisierten Preisliste angeboten. Unsere Preise verstehen sich – soweit nichts anderes vereinbart – exklusive Umsatzsteuer.

Sämtliche geschäftlichen und technischen Unterlagen und Informationen, die bei Angebotslegung zur Verfügung gestellt werden, verbleiben in unserem (geistigen) Eigentum und dürfen nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung auf irgendeiner Art und Weise verwendet oder verwertet werden.

### **3. Vertragsabschluss**

Ein Vertrag mit dem Käufer kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Alle schriftlichen oder mündlichen Angebote werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Änderungen des Angebotes oder der Bestellung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **4. Warenkennzeichnung, Gebrauchsanweisung**

Warenkennzeichnung: Eine Veränderung unserer Warenbezeichnung und jede Sonderstempelung, die als Ursprungszeichen des Käufers oder eines Dritten gelten oder den Anschein erwecken könnten, dass es sich um ein Sonderzeichen handelt, ist unzulässig.

Gebrauchsanweisung: Der Käufer ist verpflichtet, die Gebrauchsanweisung zu beachten. Eine andere als die in der Gebrauchsanweisung bezeichnete Verwendung der Waren ist nicht zulässig. Die Gebrauchsanweisungen des Verkäufers dienen nicht nur der Information, sondern sind verbindlich und sollen den Käufer vor Gefahren und Schäden schützen. Für Schäden, die durch Nichtbefolgung der Gebrauchsanweisung entstehen sollten, ist die Haftung ausgeschlossen (siehe auch Punkt 9 unten).

### **5. Lieferung und Gefahrübergang, Spedition, INCOTERMS**

Es gelten die nachfolgenden Lieferbedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder schriftlichem Angebot vereinbart wird.

Für die Lieferung des Verkäufers angegebene Termine und Fristen sind unverbindlich. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzug oder etwaigen Fristüberschreitungen sowie Pönalzahlungen (Konventionalstrafen) wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Lieferungen erfolgen durch einen vom Verkäufer beauftragten Spediteur, Frachtführer oder durch sonst eine für den Versand bestimmte Person, sofern der Verkäufer nicht die Lieferung selbst übernimmt. Der Verkäufer haftet nicht für die Lieferung durch einen Spediteur, Frachtführer oder eine sonst für den Versand bestimmte Person. Versandart und Versandweg wählt der Verkäufer nach bestem Ermessen. Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlichen Angebot vereinbart wird. Die Qualität und die Quantität der Lieferung entsprechen unserer Auftragsbestätigung.

Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk oder das Zwischenlager verlässt bzw. dem Käufer – bei Abholung – versandbereit zur Verfügung gestellt wird. Der Käufer hat für die Befahrbarkeit der Anlieferstelle und für die Einhaltung des vereinbarten Abnahmezeitpunkts Sorge zu tragen. Aufbewahrungs- bzw. Verwahrungsmaßnahmen und damit einhergehende Kosten, die aus

Gründen, die in der Sphäre des Käufers liegen (zB Annahmeverzug), notwendig werden, gehen zu Lasten und auf Kosten des Käufers.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der Ware auf den Käufer über, sofern nicht die Beförderung durch uns selbst übernommen wurde. Bei Lieferung durch einen Spediteur, Frachtführer oder sonstigen zur Versendung bestimmte Person geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstiger zur Versendung bestimmte Person auf den Käufer über.

Der Verkäufer haftet nicht für höhere Gewalt. Wenn der Verkäufer durch den Eintritt von unvorhergesehenen Umständen, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwendbar waren – z.B. Streik, Feuer, Naturkatastrophen, behördliche Verfügungen, Betriebsstörungen wie Energie- oder Rohstoffmangel – an der Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert wird, so wird der Verkäufer von diesen Verpflichtungen frei.

## **6. Zahlungsbedingungen**

Die Zahlung durch den Käufer hat (i) bei Edelmetallen unverzüglich, aber nicht länger als innerhalb von vier Tagen und (ii) bei sonstigen Chemikalien innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung, ohne jeden Abzug zu erfolgen.

Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber und nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung entgegengenommen.

Die Zahlung gilt als erfolgt bei Einlangen der Rechnungssumme auf das angegebene Konto des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ohne vorherige Ankündigung Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. zu verrechnen. Bei erforderlicher Mahnung behalten wir uns vor, EUR 10 an Mahnspesen pro Mahnung zu verrechnen.

Der Käufer ist nicht berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen aufzurechnen und/oder Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten, sofern seine Forderungen oder Ansprüche nicht durch den Verkäufer ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Bezahlung des für die Ware vereinbarten Kaufpreises samt allen Nebenverbindlichkeiten (z.B. Zinsen, Kosten) bleibt die Ware in unserem Eigentum.

Wird die Ware vom Käufer be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum an der hergestellten neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem der anderen benutzten Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

Der Käufer darf die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterverkaufen, muss uns aber darüber informieren und uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Ausmaß des geschuldeten Kaufpreises abtreten. Die Abtretung ist durch Buchvermerke in den Geschäftsbüchern und OP-Listen des Käufers ersichtlich zu machen.

Der Käufer darf die Ware vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises weder einem Dritten verpfänden, sicherungsübereignen oder auf sonstige Weise zugunsten eines Dritten belasten.

## **8. Gewährleistung**

Allfällige Mängelrügen muss der Käufer unverzüglich, jedenfalls spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung der Ware schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels per Fax oder E-Mail beim Verkäufer geltend machen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von sieben Tagen ab Entdeckung in derselben Form anzuzeigen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn die Meldung innerhalb der Frist beim Verkäufer eingelangt ist. Mängelrügen entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt und angenommen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Käufer zu beweisen. Soweit nicht abweichend vereinbart, beschränkt sich die Gewährleistung nach Wahl des Verkäufers zunächst auf Verbesserung und Austausch der allfälligen mangelhaften Ware. Bleibt die Nacherfüllung erfolglos, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mangel nicht geringfügig ist, oder Preisminderung verlangen. Das Vorliegen eines Mangels berechtigt den Käufer nicht, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Käufer oder ein von uns nicht ermächtigter Dritter Änderungen an der Ware vorgenommen hat. Der Händlerregress des Käufers gegenüber uns gemäß § 933b ABGB ist nach Ablauf der im Verhältnis zum Käufer geltenden Gewährleistungsfrist ausgeschlossen.

## **9. Schadenersatz**

Der Verkäufer erbringt seine Leistung nach den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik.. Gebrauchsanweisungen werden bei Bestellung, bei Lieferung oder auf Anfrage bereitgestellt. Es wird auf die dort jeweils angeführten Anweisungen für die Behandlung und Verwendung der Waren verwiesen. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße

Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung der Ware oder gelieferter Chemikalien entstehen.

Eine Haftung für Folgeschäden des Käufers, die auf Grund eines fehlerhaften Produktes entstehen, ist ausgeschlossen. Der Käufer verpflichtet sich, diesen Haftungsausschluss auf seine Kunden zu überbinden. Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel Produkthaftung gegen den Verkäufer richten (§ 12 PHG), sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Mangel durch den Verkäufer zumindest grob fahrlässig verschuldet und verursacht wurde.

Wir haften nur für den Ersatz von Schäden, die wir grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haften wir nicht. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit der Höhe des Einkaufswertes der Ware, maximal jedoch mit jener Summe beschränkt, die durch unsere Versicherung gedeckt ist.

Der Käufer ist nicht berechtigt, aufgrund der Geltendmachung eines allfälligen Anspruches die Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten.

Soweit gesetzlich nicht eine kürzere Verjährungs- oder Präklusionsfrist vorgesehen ist, verjähren alle Ansprüche gegen uns, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der Person des Schädigers oder dem sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab dem anspruchsbegründenden Verhalten.

## **10. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen**

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie nationaler und internationaler Kollisionsnormen. Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders geregelt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder in Zusammenhang mit uns geschlossenen Kaufverträgen ergebende Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig oder unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Nichtig oder unwirksame Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ergänzen, dass der wirtschaftliche Zweck, der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung verfolgt wurde, bestmöglich erreicht wird.

\*\*\*\*

# ALLGEMEINE UMARBEITUNGSBEDINGUNGEN DER IWG ING. W. GARHÖFER GES.M.B.H. (STAND 01.06.2024)

## 1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Umarbeitungsbedingungen („AUB“) werden allen Umarbeitungsleistungen und -lieferungen der IWG Ing. W. Garhöfer Ges.m.b.H. (im Folgenden „Auftragnehmer“, oder „wir“ genannt) zugrunde gelegt, soweit im Einzelfall keine abweichenden vertraglichen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (im nachfolgenden auch „Auftraggeber“ genannt) gelten nur nach schriftlicher und ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers und sodann beschränkt auf das jeweilige Rechtsgeschäft, nicht jedoch auch für Folgegeschäfte. Folglich stellen insbesondere Vertragserfüllungshandlungen des Auftragnehmers keine Zustimmung dar.

## 2. Angebote und Preise

Sämtliche unserer Angebote sind unverbindlich. Sollte der Auftraggeber etwaige Änderungen der Bestellung wünschen, werden wir ein neues Angebot legen.

Die Preise in unserem Angebot beziehen sich auf das im Angebot angeführte Mengenmaß. Die umzuarbeitende Menge/Quantität an Edelmetallen kann erst nach der Rückgewinnung bzw. Scheidung verbindlich bestimmt werden. Die zur Eruiierung der Menge des Edelmetalls notwendigen Analyse- und Behandlungskosten werden in unserem Angebot bekanntgegeben. Nach der Bestimmung der Menge wird der Preis für das zurückgewonnene Edelmetall samt Nebenkosten laut Angebot in Rechnung gestellt. Wir behalten uns vor, zusätzliche Kosten für Aufwendungen, die sich aufgrund der besonderen Beschaffenheit des umzuarbeitenden Edelmetalls ergeben können, in Rechnung zu stellen. Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, exklusive Umsatzsteuer.

Sämtliche geschäftlichen und technischen Unterlagen und Informationen, die bei Angebotslegung zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im (geistigen) Eigentum des Auftragnehmers und dürfen nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers auf irgendeiner Art und Weise verwendet oder verwertet werden.

## 3. Vertragsabschluss

Ein Vertrag mit dem Auftraggeber kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Alle schriftlichen oder mündlichen Angebote werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Änderungen des Angebotes oder der Bestellung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### **4. Entgegennahme des angelieferten Materials**

Edelmetalle: Wir nehmen nur schadensfreie Materialien und Materialien frei von schädlichen, gefährlichen, radioaktiven und/oder störenden Bestandteilen zur Umarbeitung entgegen. Sollten solche Schäden oder Bestandteile erst nach Entgegennahme und bei Umarbeitung entdeckt werden, können wir die angelieferten Materialien zurückweisen bzw. unbearbeitet retournieren.

#### **5. Zahlungsbedingungen**

Die Zahlung durch den Auftraggeber hat bei der Umarbeitung von Metallen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung, ohne jeden Abzug zu erfolgen. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber und nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung entgegengenommen.

Die Zahlung gilt als erfolgt bei Einlangen der Rechnungssumme auf das angegebene Konto des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ohne vorherige Ankündigung Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. zu verrechnen. Bei erforderlicher Mahnung behalten wir uns vor, EUR 10 an Mahnspesen pro Mahnung zu verrechnen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen aufzurechnen und/oder Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten, sofern seine Forderungen oder Ansprüche nicht durch den Verkäufer ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

#### **6. Eigentumsrechte**

Mit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der übernommenen Materialien mit anderen Materialien erwerben wir Miteigentum an der hergestellten neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Wertes unserer Materialien zu den übernommenen Materialien zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Das Miteigentum besteht bis zur vollständigen Bezahlung des Auftragspreises. Bis zu diesem Zeitpunkt sind wir weiters in jedem Fall berechtigt, die umgearbeiteten Materialien zurückzubehalten.

#### **7. Gewährleistung**

Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass die Umarbeitung des Materials den vertraglich vereinbarten Eigenschaften entspricht. Der Auftragnehmer sichert keinen bestimmten Erfolg der Umarbeitung

oder eine bestimmte Quantität oder Qualität an Edelmetallen nach der Rückgewinnung von angelieferten Materialien zu.

Allfällige Mängel muss der Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Übergabe schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels per Fax oder E-Mail beim Auftragnehmer geltend machen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von sieben Tagen ab Entdeckung in derselben Form anzuzeigen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn die Meldung innerhalb der Frist beim Auftragnehmer eingelangt ist. Mängelrügen entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Umarbeitung als genehmigt und angenommen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Auftraggeber zu beweisen. Soweit nicht abweichend vereinbart, beschränkt sich die Gewährleistung nach Wahl des Auftragnehmers zunächst auf Verbesserung. Bleibt die Verbesserung erfolglos, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mangel nicht geringfügig ist, oder Preisminderung verlangen. Das Vorliegen eines Mangels berechtigt den Auftraggeber nicht, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen. Der Händlerregress des Auftraggebers gegenüber uns gemäß § 933b ABGB ist nach Ablauf der im Verhältnis zum Auftraggeber geltenden Gewährleistungsfrist ausgeschlossen.

## **8. Schadenersatz**

Wir haften nur für den Ersatz von Schäden, die wir grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haften wir nicht. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit jener Summe beschränkt, die durch unsere Versicherung gedeckt ist.

Soweit gesetzlich nicht eine kürzere Verjährungs- oder Präklusionsfrist vorgesehen ist, verjähren alle Ansprüche gegen uns, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der Person des Schädigers oder dem sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab dem anspruchsbegründenden Verhalten.

Haftung für das Umarbeitungsmaterial:

Für den Untergang von angeliefertem Material, die Beschädigung oder anderweitig auftretende Störungen an den Edelmetallen aufgrund der Lagerung oder Behandlung bei der Zurückgewinnung bzw. der Umarbeitung des angelieferten Materials haften wir nur im Rahmen der vorstehenden Absätze. Wir haften nicht für den Untergang des Materials bei höherer Gewalt.

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden im Zusammenhang mit der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Umarbeitungsmaterials zurückzuführen sind.

## **9. Höhere Gewalt**

Wenn wir durch den Eintritt von unvorhergesehenen Umständen, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. Streik, Feuer, Naturkatastrophen, behördliche Verfügungen, Betriebsstörungen – wie z.B. Energie- oder Rohstoffmangel – an der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung gehindert werden, so werden wir von diesen Verpflichtungen frei.

## **10. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen**

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie nationaler und internationaler Kollisionsnormen. Erfüllungsort ist Sitz des Auftragnehmers, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders geregelt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder in Zusammenhang mit uns geschlossenen Umarbeitungsverträgen ergebende Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Sollte eine Bestimmung dieser AUB nichtig oder unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Nichtig oder unwirksame Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ergänzen, dass der wirtschaftliche Zweck, der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung verfolgt wurde, bestmöglich erreicht wird.

\*\*\*\*